

Anpassung an das Kollektivanlagengesetz (KAG)

Steuerrecht 2008

Textausgabe mit Anmerkungen

An die geschätzte Leserschaft von Steuerrecht 2008

Die Schweizerische **Bundeskanzlei hat** im Rahmen der offiziellen Systematischen Rechtssammlung (SR) leider einen **veralteten Text des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) publiziert** und uns auch mit diesem falschen Datensatz beliefert. Konkret waren die per 1. Januar 2007 geänderten Bestimmungen im Bereich des Kollektivanlagengesetzes (KAG) nicht nachgeführt. Wir haben die Bundeskanzlei auf diesen Mangel hingewiesen und der Fehler wurde – auch in der Online-Version unter www.admin.ch – korrigiert. Nachfolgend finden Sie die richtigen Bestimmungen sowie zwei Klarstellungen zum Stempelabgabegesetz. Wir entschuldigen uns für diesen Fehler und hoffen auf Ihr Verständnis. Gleichzeitig weisen wir Sie für das Update von Steuerrecht 2008 auf die Internetseite www.schulthess.com/update hin.

Art. 7 Abs. 3 StHG

³[DBG 10 II] Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006¹ (KAG) werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet; Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz sind nur steuerbar, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen.²

Art. 13 Abs. 3 StHG

³ Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.²

Art. 20 Abs. 1 StHG

[DBG 49 f.] ¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen sind steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet. Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG¹. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.²

Art. 23 Abs. 1 Bst. i und Abs. 4 StHG

¹ Von der Steuerpflicht sind nur befreit:

i.² die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe d oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe e sind.²

⁴ Die in Absatz 1 Buchstaben d-g und i genannten juristischen Personen unterliegen jedoch in jedem Fall der Grundstückgewinnsteuer [12]. Die Bestimmungen über Ersatzbeschaffungen (Art. 8 Abs. 4), über Abschreibungen (Art. 10 Abs. 1 Bst. a), über Rückstellungen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b) und über den Verlustabzug (Art. 10 Abs. 1 Bst. c) gelten sinngemäss.

Art. 26 Sachüberschrift und Abs. 3 StHG

³ Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz [12].²

**Gewinn von
Vereinen,
Stiftungen und
kollektiven
Kapitalanlagen²**

Art. 45 Bst. d StHG

d.² die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

Art. 14 Abs. 1 Bst. a und b StG

a.³ die Ausgabe inländischer Aktien, Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von Genossenschaften, Partizipationsscheine, Genussscheine [5 I a], Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG¹ [6 I i], Obligationen und Geldmarktpapiere [5a], einschliesslich der Festübernahme durch eine Bank oder Beteiligungsgesellschaft und der Zuteilung bei einer nachfolgenden Emission;

b.³ die Sacheinlage von Urkunden zur Liberierung in- oder ausländischer Aktien, Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Anteile von kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG;

¹ SR 951.31

² Fassung gemäss Anhang Ziff. II 7 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 951.31).

³ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 4 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 951.31).